

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Bauhof" festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die dem Bauhof der Stadt Treuenbrietzen dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt, wobei ausnahmsweise Gebäude mit einer Gebäudelänge von über 50 m zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO festgesetzt.